

Statuten des Akademischen Alpenclubs Bern

Stand 1. Dezember 2017

I. Name und Zweck

1. Der Club führt den Namen Akademischer Alpenclub Bern (MCB). Sitz des Clubs ist Bern.
2. Zweck des Clubs ist die Förderung des Alpinismus und des Bergsports sowie die Pflege der Freundschaft. Dies wird erstrebt durch
 - a) Ausführung von Berg-, Ski- und Klettertouren
 - b) Durchführung von Kursen und gegebenenfalls von Wettkämpfen
 - c) Bau und Unterhalt von Clubhütten
 - d) Abschluss von Vergünstigungsvereinbarungen mit anderen alpinen Organisationen (Gegenrechtsverhältnis)
 - e) Gesellige Zusammenkünfte jeglicher Art (Vortragsabende, Feste, etc.)

II. Mitgliedschaft

3. Der Club besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
4. Als Mitglieder können Personen mit einem Mindestalter von 18 Jahren aufgenommen werden, die zum Club passen und die Aufnahmebedingungen (Art. 6 und 7) erfüllen.
5. Wer Mitglied des Clubs werden will, soll während mindestens eines halben Jahres oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Kandidat resp. Kandidatin den Clubanlässen beigewohnt oder an Touren mit Mitgliedern teilgenommen haben. Hierauf hat er/sie an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch mit Tourenverzeichnis der letzten zwei Jahre zu richten. Es muss von zwei Clubmitgliedern unterzeichnet werden, mit denen der Kandidat resp. die Kandidatin mindes-

tens eine grössere bergsportliche Aktivität unternommen hat. Das Aufnahmege-
such muss zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten/bei der
Präsidentin vorliegen.

6. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Aufnahme
von Kandidatinnen und Kandidaten ist mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesen-
den zu beschliessen.
Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen namentlich auf der Einladung zur Mit-
gliederversammlung aufgeführt werden und an der Versammlung persönlich an-
wesend sein.
7. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Jahres erhoben. Neueintretende erhalten
das Clubabzeichen. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge. Die Mitgliederver-
sammlung kann bei Bedarf Extrabeiträge festsetzen.
8. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Club erfolgt durch schriftliche Mitteilung an
den Vorstand, der die Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen hat.
9. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Er ist mit
einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden zu beschliessen.
Ein Mitglied kann wegen Schädigung der Clubinteressen ausgeschlossen werden.
Ein Ausschluss ohne Angabe von Gründen ist nicht möglich. Mit dem Verlust der
Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche auf den Club und das Club-
vermögen.
10. Der Mitgliederversammlung steht das Recht zu, Mitglieder, die sich besondere
Verdienste um den Club, den Alpinismus oder den Bergsport erworben haben, zu
Ehrenmitgliedern zu ernennen. Die Ernennung hat mit einer Dreiviertel-
mehrheit zu erfolgen.

III. Organe des Clubs

A. Mitgliederversammlung

11. Das oberste Organ des Clubs ist die Mitgliederversammlung, welche ordentlicher-
weise zweimal pro Jahr zusammentritt. Ausserordentliche Mitgliederversamm-
lungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen ferner einbe-
rufen werden, wenn ein Sechstel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zehn Tage vor der Sit-
zung an die Mitglieder zu erfolgen.
12. Über wichtige Geschäfte, wie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Ernen-
nung von Ehrenmitgliedern, Statutenänderungen, Verfügungen über Clubeigen-
tum und Auflösung des Clubs, kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge
als Traktanden auf der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung stehen.

13. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss aufgegeben wurde. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene oder geheime Abstimmung der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Clubs sowie bei Statutenänderungen ist eine schriftliche Stimmabgabe aller Mitglieder möglich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch das Versammlungsprotokoll den Mitgliedern bekannt zu geben.

B. Vorstand

14. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder und die Präsidentin / der Präsident werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst und verteilt die Ressorts Aktuar/-in, Kassier/-in und Hüttenchef/-in.
15. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Einladung mindestens 10 Tage vor der Sitzung erfolgt und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit unter den anwesenden Vorstandsmitgliedern gilt der präsidentiale Stichtscheid. In dringenden Fällen kann ein Beschluss auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.
16. Der Vorstand regelt seine Tätigkeiten und Pflichten selbst und erstellt ein Pflichtenheft. Er ist berechtigt pro Jahr Ausgaben bis zum Betrag von total CHF 5'000 zu beschliessen. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder für die Erledigung genau umschriebener Geschäfte bevollmächtigen.

C. Kontrollorgan

17. Die Mitgliederversammlung wählt ein bis zwei Rechnungsrevisoren/-innen. Ihnen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung auf Ende jedes Jahres. Sie legen hierüber der Mitgliederversammlung Bericht ab und stellen den Antrag auf Erteilung oder Nichterteilung der Decharge.

D. Kommissionen und Beauftragte

18. Kommissionen und Beauftragte werden von der Mitgliederversammlung nach Bedarf bestimmt und erhalten von ihr die nötigen Vollmachten.

IV. Auflösung des Clubs

19. Die Auflösung des Clubs erfolgt mit Beschluss einer Dreiviertelmehrheit der stimmenden Mitglieder. Dabei wird auch über das Clubeigentum verfügt. Bei Auflösung und Liquidation fliesst, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, das gesamte vorhandene Vermögen einer anderen, infolge Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zu.

V. Revision der Statuten

20. Über die Revision der Statuten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einem $\frac{3}{4}$ -Mehr der Stimmenden.

VI. Übergangsbestimmungen

21. Die vorliegende Fassung der Statuten tritt per 1. Dezember 2017 in Kraft und ersetzt alle früheren.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 25. November 2017.

Die Präsidentin: Simone Remund

Der Aktuar: Alexander Gammeter